



POSITIONSPAPIER

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (MFR) 2028-2034

(NEUE) EIGENMITTEL

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich, ist unter der Nummer 10405322962-08 im Transparenzregister der Europäischen Union registriert. Die Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung von ca. 540.000 österreichischen Unternehmen aus den Branchen Gewerbe und Handwerk, Industrie, Handel, Banken und Versicherungen, Information und Consulting, Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Transport und Verkehr. 99,6 Prozent unserer Mitglieder sind KMU mit weniger als 10 Mitarbeitenden.

INHALT

Einleitung	3
EU-Haushalt 2028–2034 – Budgetvolumen	3
Neue EU-Eigenmittel	4
Corporate Resource for Europe (CORE) – „Umsatzabgabe / Binnenmarktsteuer“	4
Tabaksteuer (Tobacco Excise Duty Own Resource, TEDOR)	7
EU-Emissionshandelssystem (ETS)	7
CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)	8
Eigenmittel auf Grundlage nicht recycelten Elektroschrotts (E-Waste)	8
Anpassungen bestehender Eigenmittel	8
Traditionelle Eigenmittel (Zölle)	8
Eigenmittel auf Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE)	9
Anpassung der bestehenden Eigenmittel auf Grundlage der Mehrwertsteuer (MwSt.) im Rahmen des Kommissionsvorschlags zum MFR 2028–2034	10
Kunststoffabgabe (Nicht recycelte Kunststoffverpackungsabfälle) – „EU-Plastiksteuer“	10
Kernforderungen der WKÖ	11
Finanzierung ohne neue EU-Steuern	11
Stabile, faire und wirtschaftsfreundliche EU-Finanzierung	12

KONTAKT

WKÖ Abteilung Europapolitik, Wien
Christian Mandl,
Abteilungsleiter
Ulrike Hassmann-Vorbach,
Referentin
T +43 5 90 900 3020, E eu@wko.at

WKÖ EU Representation, Brüssel
Marie-Therese Ettmayer,
Abteilungsleiterin
Astrid Hélin,
Referentin
T +32 2 286 58 92, E eu@eu.austria.be

EINLEITUNG

2021 hatte die Kommission ein **umfassendes Paket von Vorschlägen für die nächste Generation von neuen Eigenmitteln** vorgelegt und 2023 vorzeitig angepasst. Dieses umfasst überarbeitete Vorschläge zum Emissionshandelssystem und zum CO₂-Grenzausgleichssystem sowie zu Eigenmitteln im Zusammenhang mit Unternehmensgewinnen im Unternehmenssektor. Ferner hat die Kommission Eigenmittel auf der Grundlage der ersten Säule des Übereinkommens zwischen der OECD und den G20 über die Reform des internationalen Steuerrahmens vorgeschlagen. Nun soll die Diskussion über neue Eigenmittel wieder aufgenommen werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die generelle Stoßrichtung des Mehrjährigen Finanzrahmens und die **gesteigerte Ausgabenfokussierung auf Projekte mit europäischem Mehrwert ausdrücklich**. Gleichzeitig lehnen wir die **geplante Einführung oder Erhöhung neuer Eigenmittel ab**, die auf Steuern oder Abgaben basieren. Eine solche Maßnahme würde die Steuerlast erhöhen, die fiskalische Autonomie der Mitgliedstaaten reduzieren und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts EU schwächen. Eine nachhaltige Ausgestaltung des MFR erfordert aus Sicht der Wirtschaft eine innovationsorientierte und wirtschaftsverträgliche Steuerpolitik.

EU-HAUSHALT 2028-2034 – BUDGETVOLUMEN

Geringe Erhöhung des EU-Gesamtbudgets

Der neue **Mehrjährige Finanzrahmen (MFR)** soll laut Kommissionsvorschlag für den Zeitraum **2028–2034 insgesamt 1.985 Mrd. EUR** (in laufenden Preisen) bzw. **1.763 Mrd. EUR** (in Preisen von 2025) umfassen. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Umfang von **1,26 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU**, gegenüber rund **1,12 Prozent im derzeitigen MFR 2021–2027**. Nach Abzug der Mittel, die zur **Tilgung der Schulden aus dem Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ (NGEU)** vorgesehen sind, verbleiben laut Kommission **1.817 Mrd. EUR** (laufende Preise) bzw. **1.614 Mrd. EUR** (2025-Preise). Damit würde der tatsächlich verfügbare („nutzbare“) Teil des MFR nur noch **1,15 Prozent des EU-BNE** betragen – also lediglich **0,03 Prozentpunkte mehr** als im aktuellen Finanzrahmen.

Zum Vergleich: Der derzeitige MFR **zusammen mit dem NGEU-Programm** erreicht eine Finanzkraft von **1,51 Prozent des EU-BNE**. Somit wird die **gesamtbudgetäre Schlagkraft der EU** im nächsten Finanzrahmen **deutlich geringer** ausfallen.

Vergleich des vorgeschlagenen neuen EU-Haushalts mit dem aktuellen MFR

	Preise 2025 (Mrd. €)	Laufende Preise (Mrd. €)	Prozent des BNE (Preise 2020/2025)	Prozent des BNE (laufende Preise)
MFR 2021–2027	1 243	1 221	1,12	1,02
MFR 2021–2027 + NGEU	1 679	1 633	1,51	1,32
MFR 2028–2034	1 763	1 985	1,26	
MFR 2028–2034 – ohne NGEU-Schuldendienst	1 614	1 817	1,15	

Quelle:<https://www.delorscentre.eu/en/publications/detail/publication/ripe-for-reform-whats-in-the-eu-budget-proposal>.

NEUE EU-EIGENMITTEL

Im **Vorschlag für ein neues Eigenmittelsystem** sieht die Europäische Kommission sowohl Anpassungen bestehender Eigenmittel als auch die Einführung neuer EU-Eigenmittel bzw. Steuern vor. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die **Prioritäten der EU** zu finanzieren, gleichzeitig die **Schulden aus dem Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ (NGEU)** zu tilgen und die **nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten** zum EU-Haushalt zu begrenzen.

Die **Einführung neuer Steuern auf EU-Ebene** würde jedoch einen **massiven Eingriff in die Steuersouveränität der Mitgliedstaaten** darstellen. Insbesondere **Lenkungssteuern** – etwa Verbrauchsteuern auf Tabak, Mineralöl oder Alkohol – sind **keine geeignete Finanzierungsquelle** für den EU-Haushalt. Diese Abgaben sind primär **Instrumente nationaler Politik** und dienen dem **Verhaltenslenkungseffekt**, nicht der dauerhaften Einnahmenerzielung. Wird das politische Ziel erreicht – etwa eine Verringerung des Tabak- oder Alkoholkonsums – sinken die Einnahmen entsprechend. Damit fehlt solchen Steuern die notwendige **Stabilität und Planbarkeit** für eine EU-weite Budgetfinanzierung.

Die **Wirtschaftskammer Österreich** lehnt daher die Einführung neuer EU-Steuern im Rahmen des **MFR 2028-2034** ausdrücklich ab. Neue Abgaben würden die **gesamtwirtschaftliche Steuerlast** erhöhen, die **internationale Wettbewerbsfähigkeit** der europäischen Wirtschaft schwächen und eine **belastende Signalwirkung für Investitionen und Standorte** entfalten. Zudem sind **negative Auswirkungen auf eine wirtschaftsfreundliche Standortpolitik** und die **regionale Entwicklung** zu erwarten – sowohl für die EU als Wirtschaftsraum als auch für einzelne Mitgliedstaaten.

Im Folgenden werden die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen neuen Eigenmittel und die entsprechenden **Positionen der WKÖ** im Detail dargestellt.

CORPORATE RESOURCE FOR EUROPE (CORE) – „UMSATZABGABE / BINNENMARKTSTEUER“

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über **100 Millionen EUR** sollen künftig einen **jährlichen Pauschalbetrag** an den EU-Haushalt leisten. Die Kommission erwartet daraus **jährliche Einnahmen von rund 6,8 Milliarden EUR**. Die Maßnahme ist Teil eines umfassenderen Pakets zur Reform des EU-Eigenmittelsystems und soll einerseits die **Rückzahlung der NGEU-Schulden** unterstützen, andererseits die **nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten** begrenzen.

Definition und Design von CORE

CORE ist als **umsatzbasierte Abgabe** ausgestaltet, die unabhängig von der Ertragslage eines Unternehmens erhoben wird.

Zielgruppe und Umfang:

- Betroffen sind alle Unternehmen mit einem **Jahresnettoumsatz über 100 Mio. EUR**
- Die Abgabe erfolgt in **Pauschalbeträgen**, die je nach Umsatzhöhe gestaffelt sind.
- Die EU-Kommission rechtfertigt dies mit dem Argument, dass große Unternehmen **überproportional vom Binnenmarkt profitieren** und daher stärker zur Finanzierung beitragen sollten.

Betroffenheit in Österreich: Nach Berechnungen der WKÖ wären in Österreich rund **1.270 Unternehmen** von CORE betroffen – davon etwa 440 in der **Industrie**, 435 im **Handel**, und 129 im **Gewerbe und Handwerk**. Das jährliche Beitragsvolumen dieser Unternehmen würde rund **285 Millionen EUR** betragen.

Diese Maßnahme betrifft in erster Linie **produktive und exportorientierte Unternehmen**, die bereits zu den größten Steuerzahlern gehören und einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte leisten.

Fundamentale Kritik am Leistungsprinzip

CORE widerspricht dem **Leistungsfähigkeitsprinzip**, da die Steuer auf den **Umsatz statt auf den Gewinn** erhoben wird. Ein hoher Umsatz ist kein Indikator für Ertragskraft; auch verlustreiche Unternehmen wären voll belastet. Damit droht Substanzverzehr und eine Gefährdung wirtschaftlich schwächerer Betriebe.

Wettbewerbsverzerrung:

- Branchen mit niedrigen Margen (z. B. Handel, Lebensmittel) würden überproportional getroffen.
- Eine solche Abgabe ignoriert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und benachteiligt strukturell margenschwache Unternehmen.

Substanzbesteuerung: Da Vorleistungen nicht abgezogen werden können, steigt die Steuerlast entlang der Wertschöpfungskette – mit potenziell existenzgefährdenden Folgen.

Negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

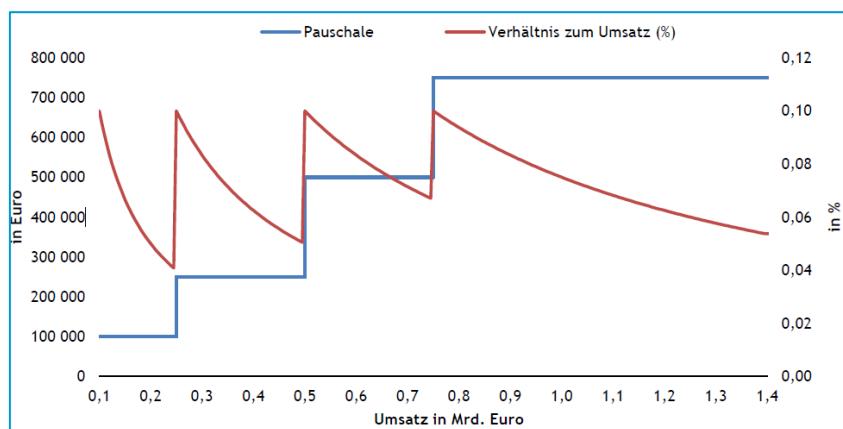
- **Doppelbelastung und Standortnachteile:** Die CORE-Abgabe käme **zusätzlich zur Körperschaftsteuer** und anderen nationalen Abgaben hinzu. Damit entsteht das Risiko einer **Doppelbesteuerung**, insbesondere für international tätige Unternehmen. Gegenüber Wettbewerbern in Drittstaaten – etwa in den USA oder Asien – verschlechtert sich die Position europäischer Unternehmen spürbar.
- **Schwächung der Krisenfestigkeit:** Umsatzabhängige Steuern sind **konjunkturanfällig** und führen zu Einnahmeschwankungen bei gleichzeitig starrer Belastung der Unternehmen. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten müssen Unternehmen trotz sinkender Gewinne dieselben Beträge zahlen. Das schwächt die **Resilienz** und erhöht das Insolvenzrisiko.
- **Hemmnis für Investitionen und Innovation:** Da CORE die Liquidität schmälert, reduziert sie den Spielraum für **Investitionen, Forschung und Entwicklung**. Gerade wachstumsorientierte Unternehmen und Start-ups, die hohe Umsätze bei niedrigen Gewinnen erzielen, werden besonders betroffen sein. Dies gefährdet die **Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit** des europäischen Binnenmarkts.

Administrative und rechtliche Mängel

Ungleiche Belastung: Die Staffelung der Pauschalbeträge schafft **keine Gleichbehandlung**.

Beispiel: Ein Unternehmen mit 100 Mio. EUR Umsatz zahlt 100.000 EUR (0,1 Prozent), eines mit 250 Mio. EUR nur 0,04 Prozent. Das widerspricht jedem Prinzip der Steuerfairness und führt zu **systematischen Wettbewerbsverzerrungen**.

CORE-Abgabe und Verhältnis zum Umsatz



Linke Achse: in EUR rechte Achse: in Prozent

Quelle: [EU-Kommission](#) und [Bruegel](#); Verhältnis zum Umsatz sinkt bis 10 Mrd. EUR auf 0,0075 Prozent.

Bürokratie und Umsetzungskosten: Die Einführung einer EU-weiten Abgabe würde neue **Verwaltungsstrukturen** erfordern. Damit steigen der **bürokratische Aufwand** und die **Compliance-Kosten** für Unternehmen erheblich. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den Zielen der EU für **Bürokratieabbau, Better Regulation und REFIT**.

Unklare Rechtsbegriffe und Anwendungsbereich:

- Der Begriff der **steuerlichen Ansässigkeit** ist nicht eindeutig definiert und birgt Konfliktpotenzial – insbesondere bei internationalen Konzernen oder Doppelansässigkeit.
- Unklar ist, ob **jede einzelne Niederlassung** eines Konzerns den Beitrag leisten müsste.
- Auch die Definition von Unternehmen aus **Drittstaaten mit Betriebsstätten in der EU** bleibt vage und schafft Rechtsunsicherheit.

Steuerhoheit und Legitimität: Da CORE **von der EU eingeführt und verwaltet** würde, entsteht ein Präzedenzfall für **direkte EU-Steuern** – ein erheblicher Eingriff in die nationale Steuersouveränität. Dies könnte die Zustimmung der Unternehmen und Bürger zur EU schwächen und Spannungen zwischen Brüssel und den Mitgliedstaaten verstärken.

Pauschalbeträge laut Kommissionsvorschlag

Nettoumsatzerlöse in Euro	Pauschalbetrag in Euro
100 000 000,01 - 249 999 999,99	100 000,00
250 000 000,00 - 499 999 999,99	250 000,00
500 000 000,00 - 749 999 999,99	500 000,00
≤ 750 000 000,00	750 000,00

Die Kommission geht davon aus, dass Unternehmen mit höheren Umsätzen auch **mehr Vorteile vom Binnenmarkt** haben. Diese Annahme ist **nicht empirisch belegt**. Im Gegenteil: Eine Pauschalabgabe mit festen Schwellenwerten führt zu **Ungleichbehandlung und ökonomischer Verzerrung**, da sie die tatsächliche Wertschöpfung oder den Mehrwert des Binnenmarktes für einzelne Unternehmen nicht abbildet.

WKÖ-Position: entschiedene Ablehnung

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt die Einführung der **Corporate Resource for Europe (CORE)** als neues EU-Eigenmittel **ausdrücklich ab**: Sie verletzt steuerliche Grundprinzipien, gefährdet Unternehmen mit geringen Margen, erhöht die Steuerlast und schafft neue Bürokratie. Vor dem Hintergrund nationaler Steuersouveränität und des globalen Wettbewerbs spricht sich die WKÖ klar **gegen neue EU-Steuern und Steuererhöhungen im Rahmen des MFR 2028–2034** aus.

- CORE widerspricht den **Grundprinzipien fairer Besteuerung** und ignoriert die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** der Unternehmen.
- Sie würde die **Steuerlast in Europa erhöhen**, Investitionen behindern und den Binnenmarkt schwächen.
- Die administrative Umsetzung wäre aufwendig, unklar und konflikträchtig.

Die WKÖ fordert die Kommission und den Rat auf,

- von der Einführung neuer EU-Steuern Abstand zu nehmen,
- die nationale Steuersouveränität der Mitgliedstaaten zu respektieren, und
- bestehende Finanzierungsinstrumente durch Effizienzsteigerung und Umschichtung zu optimieren, anstatt neue Abgaben zu schaffen.

Eine zukunftsfähige Finanzierung der EU darf nicht zulasten der Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Stärke ihrer Mitgliedstaaten erfolgen.

TABAKSTEUER (TOBACCO EXCISE DUTY OWN RESOURCE, TEDOR)

Die Kommission schlägt vor, **15 Prozent der nationalen Tabaksteuereinnahmen** (basierend auf dem mitgliedstaatsspezifischen Mindestverbrauchsteuersatz) als Eigenmittel an den EU-Haushalt abzuführen. Erwartete jährliche Einnahmen betragen rund **11,2 Mrd. EUR**

WKÖ-Position: Ablehnung

- **Unfaire Lastenverteilung:** Die Abschöpfung von 15 Prozent der nationalen Tabaksteuereinnahmen an den EU-Haushalt würde Mitgliedstaaten mit einem höheren Anteil der Tabaksteuereinnahmen am Gesamtsteueraufkommen **überproportional belasten** und dem Grundsatz der fairen Lastenverteilung widersprechen.
- **Steuersouveränität:** Die geplante Abführung von 15 Prozent der Tabaksteuereinnahmen reduziert den finanziellen Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten, die bislang Tabaksteuern nicht primär als Einnahmequelle, sondern auch als gezieltes Instrument z.B. zur Bekämpfung des illegalen Handels einsetzen. Dies beeinträchtigt die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre spezifischen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen und maßgeschneiderte Maßnahmen zu ergreifen. Künftige Regelungen müssen die Kompetenz der Mitgliedstaaten in der Steuerpolitik respektieren und diese dürfen nicht durch einseitige Mittelbindungen an den EU-Haushalt geschwächt werden.
- **Wettbewerbsverzerrung und Fiskalbelastung:** Die geplante massive Anhebung der Mindeststeuersätze im Rahmen der Neufassung der Tabaksteuerrichtlinie (2011/64/EU) sowie das hohe Steuerniveau für alle Produktkategorien inklusive neuer Produktkategorien (E-Zigaretten, erhitzter Tabak, Nikotinbeutel) bergen erhebliche Risiken. Übermäßige Besteuerung fördert grenzüberschreitenden Einkauf und Schwarzmarkthandel und schwächt so sowohl den Binnenmarkt als auch aus nationaler Sicht Österreichs das Tabakmonopol.
- **Keine nachhaltige Finanzierungsquelle** durch Tabaksteuern im Kontext des EU-Cancer-Plan 2040: Mit diesem Plan wird eine signifikante Reduktion des Tabakkonsums angestrebt; daher stellt die Tabaksteuer keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar.

EU-EMISSIONSHANDELSSYSTEM (ETS)

Aus Sicht der **Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)** sind **umwelt- und handelspolitisch begründete Einnahmenquellen** grundsätzlich am besten geeignet, um das EU-Budget zu stärken. Diese Mittel **belasten nationale Haushalte nicht direkt** und liegen **klar in europäischer Zuständigkeit**.

Entscheidend ist jedoch, dass Einnahmen aus diesen Quellen **zweckgebunden** und **nicht zur allgemeinen Budgetauffüllung** verwendet werden. Die EU-Kommission schlägt vor, **30 Prozent der Einnahmen** aus dem bestehenden **EU-Emissionshandelssystem (ETS 1)** künftig dem EU-Haushalt zuzuweisen. Dies entspräche **durchschnittlich rund 9,6 Mrd. EUR pro Jahr EU-weit**. Österreich erzielt derzeit aus der Versteigerung von ETS-1-Zertifikaten rund **400 Mio. EUR jährlich**.

WKÖ-Position: Zweckwidmung gefordert

- Die Einnahmen dürfen **nicht in den allgemeinen EU-Haushalt** einfließen.
- Eine **klare Zweckbindung** ist erforderlich, damit die Mittel **gezielt zur Dekarbonisierung und Transformation der betroffenen Unternehmen** eingesetzt werden.
- Nur so wird gewährleistet, dass die Erlöse **dem ursprünglichen umweltpolitischen Ziel** dienen und gleichzeitig **die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie** gesichert bleibt.

CO₂-GRENZAUSGLEICHSMECHANISMUS (CBAM)

Laut Vorschlag sollen **75 Prozent der Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)** an das EU-Budget abgeführt werden. Erwartet werden dabei **durchschnittlich 1,4 Mrd. EUR jährlich EU-weit**. Da der Verkauf von CBAM-Zertifikaten erst **ab 2027** beginnt (für die Jahre 2026/2027), liegen noch keine realen Erfahrungswerte vor.

WKÖ- Position: Ablehnung der Quote, Zweckbindung gefordert

- Die vorgesehene Aufteilung (75 Prozent an den EU-Haushalt) ist **nicht akzeptabel**.
- Die Mittel müssen **gezielt zur Unterstützung jener Unternehmen** eingesetzt werden, die **unmittelbar von Dekarbonisierungs- und Anpassungsmaßnahmen betroffen** sind.
- Eine **pauschale Verwendung im EU-Budget** widerspricht dem **Lenkungszweck des Instruments**.
- CBAM-Einnahmen sollten **zur Transformation und Wettbewerbsstärkung der energieintensiven Industrien** verwendet werden, nicht zur allgemeinen Budgetfinanzierung.

EIGENMITTEL AUF GRUNDLAGE NICHT RECYCELTER ELEKTROSCHROTTES (E-WASTE)

Die Kommission plant ein neues Eigenmittel auf Basis **nicht gesammelten Elektroschrotts**, berechnet mit einem **Aufrufsatz von 2 EUR/kg** (inflationsbereinigt). Erwartet werden daraus **durchschnittlich 15 Mrd. EUR jährlich EU-weit**. Eine solche Abgabe ist sachlich nicht gerechtfertigt und methodisch fehlerhaft. Die Berechnungsmethode verkennt die tatsächliche Lebensdauer von Elektrogeräten und ignoriert Reparatur- und Wiederverwendungsinitiativen (z. B. Reparaturbonus). Sie basiert auf der Menge der in den letzten drei Jahren in Verkehr gebrachten Geräte, unabhängig davon, ob diese überhaupt **am Ende ihres Lebenszyklus** sind.

Beispiel: Wurden in den Jahren 2021–2023 insgesamt 1.000 Waschmaschinen verkauft (Lebensdauer ca. 10 Jahre), wären diese 2024 weiterhin in Verwendung. Trotzdem müsste ein Beitrag gezahlt werden – obwohl kein Altgerät angefallen ist. Das gleiche Problem betrifft langlebige Produkte wie **Photovoltaik-Module**, die im Schnitt **20 Jahre** halten. Damit würden Mitgliedstaaten **über Jahre für Geräte zahlen**, die gar nicht gesammelt werden können.

WKÖ-Position: Ablehnung

- Die zugrundeliegende Berechnungsmethode muss dringend **an das tatsächliche Samelpotenzial angepasst** werden.
- Österreich erreicht laut Berechnungen bereits **rund 90 Prozent** der theoretisch möglichen Sammelmenge, weist aber aufgrund der EU-Berechnungsmethode **nur eine Quote von 49 Prozent** aus.
- In dieser Form ist das vorgeschlagene Eigenmittel **nicht sachgerecht und daher abzulehnen**.

ANPASSUNGEN BESTEHENDER EIGENMITTEL

TRADITIONELLE EIGENMITTEL (ZÖLLE)

Zölle zählen zu den „**echten“ Eigenmitteln der EU**, da sie unmittelbar aus der **Zollunion** stammen und nicht Teil der nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten sind. Unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat Waren in die EU eingeführt werden, fließen **75 Prozent der Zolleinnahmen** an den EU-Haushalt. Die verbleibenden **25 Prozent** verbleiben den Mitgliedstaaten als **Erhebungsvergütung**, um die mit der Erhebung verbundenen Verwaltungs- und Kontrollkosten zu decken.

Für Österreich ist diese Vergütung im **Bundesvoranschlag 2026** mit **84,9 Mio. EUR** veranschlagt. Die **Europäische Kommission** schlägt nun vor, den nationalen Einbehaltungssatz von derzeit **25 Prozent auf 10 Prozent** zu reduzieren.

WKÖ-Position: Klare Ablehnung

Die **Wirtschaftskammer Österreich** lehnt die im Kommissionsvorschlag vorgesehene **Reduktion der Erhebungsvergütung** bei den traditionellen Eigenmitteln **ausdrücklich ab**. Diese Maßnahme wäre sachlich nicht gerechtfertigt, finanziell nachteilig und organisatorisch kontraproduktiv. Die WKÖ fordert, den bestehenden Einbehaltungssatz von **25 Prozent beizubehalten**, um die **Leistungsfähigkeit der nationalen Zollbehörden** sicherzustellen und eine **faire Kostendeckung** zu gewährleisten. Eine Reduktion auf 10 Prozent wäre **fiskalisch kontraproduktiv** und **nicht im Interesse einer effizienten Zollunion**.

Begründung:

- **Unterfinanzierung der Zollverwaltung:** Die Erhebungsvergütung deckt die Kosten der nationalen Zollbehörden für Erhebung, Kontrolle und Abwicklung. Eine Kürzung auf 10 Prozent würde zu einer **strukturellen Unterfinanzierung** führen und die Arbeitsfähigkeit der Zollbehörden beeinträchtigen.
- **Steigender Arbeitsaufwand:** Die Zollverfahren werden zunehmend komplexer – insbesondere durch die Verpflichtung, künftig **jede Sendung aus Drittländern** zu verzollen. Der administrative Aufwand und die Personalressourcen steigen deutlich, wodurch eine ausreichende Gegenfinanzierung unerlässlich ist.
- **Schutz der europäischen Wirtschaft:** Ein **leistungsfähiger Zoll** ist zentral für den Schutz der europäischen Wirtschaft vor Produktpiraterie, Sicherheitsrisiken und unfairem Wettbewerb. Eine Schwächung der Zollverwaltungen durch Kürzung der Mittel steht im Widerspruch zu den Zielen eines sicheren und fairen Binnenmarkts.
- **Finanzielle Auswirkungen auf Österreich:** Für Österreich würde die geplante Reduktion eine deutliche Einbuße bedeuten – die Erhebungsvergütung würde von **rund 84,9 Mio. EUR auf nur etwa 34 Mio. EUR** sinken. Dies würde den Bundeshaushalt zusätzlich belasten, ohne dass ein Mehrwert für die EU entsteht.

EIGENMITTEL AUF GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS (BNE)

Die **Bruttonationaleinkommen-(BNE)-Einnahme** ist die **wichtigste und verlässlichste Finanzierungsquelle des EU-Haushalts**. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) ist sie **besonders geeignet**, weil sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten objektiv widerspiegelt und eine faire, stabile und transparente Mittelaufbringung gewährleistet.

1. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Das **BNE** bildet die tatsächliche **wirtschaftliche Stärke** der Mitgliedstaaten ab. Staaten mit höherem BNE leisten einen größeren Beitrag, während wirtschaftlich schwächere Länder entsprechend entlastet werden. Damit folgt dieses System dem **Solidaritätsprinzip** und sorgt für eine **gerechte Lastenverteilung** innerhalb der EU.

2. Stabilität und Planbarkeit: Die BNE-Eigenmittel basieren auf einem **jährlich erhobenen, harmonisierten Indikator**, der von **Eurostat** auf Grundlage einheitlicher EU-Rechnungslegungsstandards ermittelt wird. Im Gegensatz zu Einnahmen aus **Zöllen oder Verbrauchssteuern** unterliegt das BNE **keinen kurzfristigen Schwankungen**. Dies gewährleistet eine **hohe Planungssicherheit** und **stabile Einnahmen** für den EU-Haushalt über den gesamten MFR-Zeitraum hinweg.

3. Transparenz und Nachvollziehbarkeit: Die Berechnung der BNE-Beiträge erfolgt **nach klar definierten und überprüfbaren Regeln**, die einer **engen Kontrolle durch Eurostat** unterliegen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre Berechnungen offenzulegen und regelmäßig prüfen zu lassen. Dadurch entsteht **ein hohes Maß an Transparenz, Vergleichbarkeit und Vertrauen** in die faire Mittelaufbringung.

WKÖ-Position:

Die **Wirtschaftskammer Österreich** betrachtet die **BNE-Eigenmittel** als **objektivste und gerechteste Grundlage** für die Finanzierung des EU-Haushalts. Sie bilden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten realistisch ab, fördern Transparenz und Stabilität und tragen zu einer **ausgewogenen, solidarischen Finanzierung** bei. Für eine **mögliche Ausweitung des EU-Haushalts** sollte daher **vorrangig auf BNE-basierte Eigenmittel** zurückgegriffen werden – anstatt neue Steuern oder Abgaben einzuführen.

ANPASSUNG DER BESTEHENDEN EIGENMITTEL AUF GRUNDLAGE DER MEHRWERTSTEUER (MWST.) IM RAHMEN DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS ZUM MFR 2028–2034

Seit **2014** leisten die Mitgliedstaaten einen Beitrag von **0,3 Prozent** ihrer **harmonisierten MwSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage** an den EU-Haushalt. Zur Wahrung der Proportionalität wurde diese Bemessungsgrundlage ab **2021** auf **maximal 50 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE)** jedes Mitgliedstaats begrenzt. Diese sogenannte **BNE-Deckelung** soll sicherstellen, dass der MwSt.-Beitrag in einem ausgewogenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steht.

Vorschlag der Europäischen Kommission

Im Rahmen des **MFR 2028–2034** schlägt die **Europäische Kommission** nun vor, die **Begrenzung der MwSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage auf 50 Prozent des BNE aufzuheben**.

Auswirkungen:

- Die Berechnungsweise der MwSt.-Eigenmittel soll grundsätzlich **unverändert** bleiben.

Österreich	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anteil BMGL MwSt.-Eigenmittel am BNE	45,7%	43,8%	42,8%	46,8%	45,6%	44,7%	45,7%	43,2%	44,4%	47,8%

- Eine Abschaffung des Deckels würde für Österreich **voraussichtlich keine höheren Zahlungen** bedeuten, da die nationale MwSt.-Bemessungsgrundlage bereits **unter 50 Prozent des BNE** liegt.

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf STAT (2025), BMF (2024, 2025) und Eurostat (2025)

Datengrundlage: Eigene Berechnungen, basierend auf Ex-post-Daten der Statistik Austria, des BMF und von Eurostat, zeigen, dass die MwSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage Österreichs **seit 2014 durchgehend unter 50 Prozent des BNE** lag (in den Jahren 2014 bis 2023 zwischen 41,8 Prozent und 47,8 Prozent).

KUNSTSTOFFABGABE (NICHT RECYCELTE KUNSTSTOFFVERPACKUNGSABFÄLLE) - „EU-PLASTIKSTEUER“

Die **Kunststoffabgabe** ist bereits Bestandteil der **Eigenmittelstruktur des EU-Haushalts**. Im Vorschlag der **Europäischen Kommission zum MFR 2028–2034** ist eine **inflationsbereinigte Anpassung** vorgesehen, die den **Aufrufsatz auf 1 EUR pro Kilogramm** nicht recycelter Kunststoffverpackungsabfälle anhebt – eine **Erhöhung um 25 Prozent** gegenüber dem aktuellen Satz von 0,80 EUR/kg. Diese Anpassung wird von der **Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) kritisiert und abgelehnt**. Diese Maßnahme erhöht die jährliche Abgabenlast der Mitgliedstaaten deutlich, ohne die Recyclingziele zu fördern.

WKÖ-Position:

Die WKÖ lehnt die Erhöhung entschieden ab. Eine bloße Aufwertung bestehender Eigenmittel ist kein geeignetes Mittel zur Haushaltsstärkung und widerspricht den umwelt- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der EU.

Grundsätzliche Kritik an der Kunststoffabgabe

Die **Plastikabgabe** ist aus Sicht der WKÖ **keine geeignete Finanzierungsquelle** für den EU-Haushalt, da sie **umweltpolitisch widersprüchlich, ökonomisch nachteilig und lenkungspolitisch inkonsistent** ist.

- **Widerspruch zu Umweltzielen:** Mit steigenden **Recyclingquoten** sinkt zwangsläufig das Aufkommen nicht recycelter Abfälle – und damit auch das Steueraufkommen. Damit steht die Abgabe im direkten **Widerspruch zu ihrem eigenen umweltpolitischen Zweck**.
- **Fehlende Zweckbindung:** Die Einnahmen fließen **nicht in den Ausbau der Recyclinginfrastruktur**, sondern in das allgemeine EU-Budget. Dadurch fehlt jeder Anreiz, die Mittel zur Verbesserung der Abfallwirtschaft oder zur Förderung von Recyclingtechnologien einzusetzen.
- **Negative Marktanreize:** Die zusätzliche Kostenbelastung kann zu einer **Verlagerung auf alternative, potenziell umweltschädlichere Materialien** führen (z. B. Papier- oder Verbundverpackungen), anstatt echte Kreislauflösungen zu fördern.
- **Sinkende Einnahmen trotz Investitionen:** Viele Unternehmen haben in den letzten Jahren **erhebliche Investitionen** in Recyclingtechnologien und Sammelsysteme getätigt, um EU-Vorgaben zu erfüllen. Trotz dieser Aufwendungen **sinken die Einnahmen** der EU aus der Plastikabgabe – was den fiskalischen Nutzen des Instruments weiter infrage stellt.

Weitere Bedenken und Forderungen

- **Überwälzung der Kosten:** Sollte die Abgabe **nicht aus dem nationalen Budget**, sondern **direkt über die Hersteller oder Inverkehrbringer** eingehoben werden, würde dies die Unternehmen **zusätzlich belasten**.
- **Fehlende Einflussmöglichkeit:** Hersteller können **nicht beeinflussen**, ob ihre Verpackungen tatsächlich recycelt oder thermisch verwertet werden. Eine solche Abgabe wäre daher **unverhältnismäßig und ineffektiv**.
- **Ablehnung einer allgemeinen Plastiksteuer:** Die WKÖ warnt ausdrücklich davor, dass diese Anpassung **nicht als Einstieg in eine allgemeine EU-Plastiksteuer** verstanden werden darf. Eine solche Steuer würde die **kunststofferzeugende und -verarbeitende Industrie** überproportional treffen und die **Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen** gefährden.

KERNFORDERUNGEN DER WKÖ

FINANZIERUNG OHNE NEUE EU-STEUERN

- Die WKÖ **unterstützt die inhaltliche Neuausrichtung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028–2034** auf Projekte mit europäischem Mehrwert, lehnt aber **neue oder erhöhte EU-Eigenmittel** strikt ab.
- **Keine EU-Steuern oder Abgaben** wie die geplante „**Corporate Resource for Europe**“ (**CORE**) – eine umsatzbasierte Binnenmarktsteuer –, da sie gegen steuerliche Grundprinzipien verstößt, margenschwache Branchen benachteiligt und Investitionen hemmt.
- **Ablehnung weiterer Eigenmittel** auf Basis von Tabaksteuer, Elektroschrott, CO₂-Grenzausgleich (CBAM) oder Emissionshandel (ETS), solange keine klare Zweckbindung zur Transformation oder zum Klimaschutz besteht.
- **Keine Kürzung der Zollerhebungsvergütung** von 25 % auf 10 %, da dies nationale Zollverwaltungen finanziell schwächen und den Binnenmarkt gefährden würde.
- **Keine Erhöhung der Plastikabgabe**, da sie umwelt- und wirtschaftspolitisch kontraproduktiv ist und weder Recycling noch Kreislaufwirtschaft effektiv fördert.

STABILE, FAIRE UND WIRTSCHAFTSFREUNDLICHE EU-FINANZIERUNG

- **Finanzierung des EU-Haushalts primär über BNE-basierte Eigenmittel**, da sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten objektiv widerspiegeln und stabile, transparente Beiträge sichern.
- **Erhalt der nationalen Steuersouveränität**: Steuerpolitik muss in der Kompetenz der Mitgliedstaaten bleiben, um faire, wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu gewährleisten.
- **Fokus auf Effizienz statt Belastung**: Die EU soll vorhandene Mittel besser koordinieren, Programme vereinfachen und Überschneidungen abbauen, anstatt neue Einnahmequellen zu schaffen.
- **Zweckbindung bestehender Einnahmen** (ETS, CBAM) für Dekarbonisierung und Transformation, nicht zur allgemeinen Budgetfinanzierung.
- **Planbare, wirtschaftsverträgliche Eigenmittelstruktur** als Grundlage für eine wachstumsorientierte, innovationsfreundliche und international wettbewerbsfähige EU.